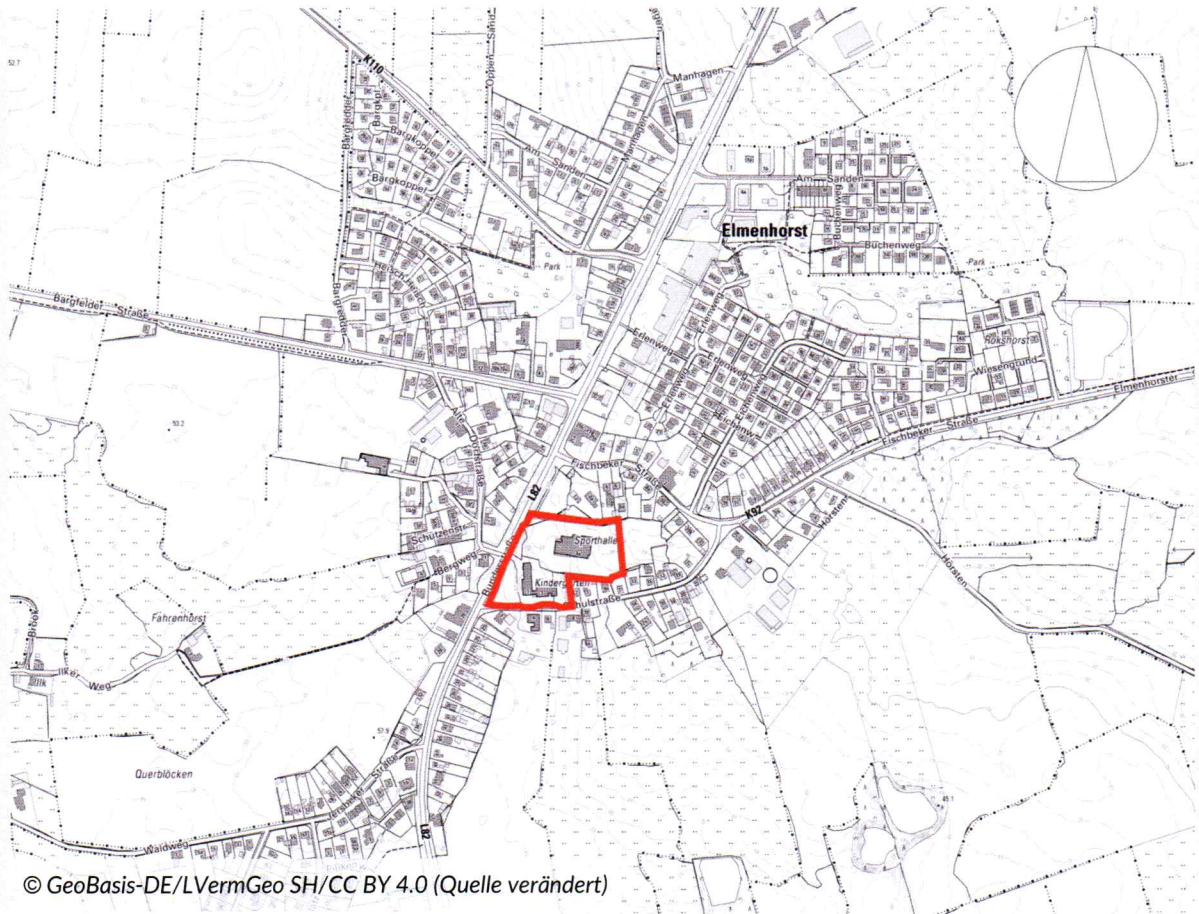


# BEGRÜNDUNG

## Bebauungsplan Nr. 19, 3. Änderung der Gemeinde Elmenhorst im Kreis Stormarn

Für das Gebiet:  
östlich der Bundesstraße (L 82) und nördlich der Schulstraße



**Endgültige Planfassung**  
13. November 2025 (Gemeindevertretung)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
1.1 Rechtsgrundlagen .....	2
1.2 Hinweise zum Verfahren.....	2
1.3 Projektbeteiligte Planende und Fachbüros .....	2
1.4 Plangeltungsbereich, Bestand und Umgebung .....	3
<b>2 Anlass und Ziel.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Übergeordnete Planungsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
3.1 Regional- und Landesplanung .....	4
3.2 Flächennutzungsplan.....	5
<b>4 Städtebauliche Festsetzungen .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Verkehr .....</b>	<b>7</b>
<b>6 Grünordnung und Artenschutz .....</b>	<b>8</b>
<b>7 Emissionen und Immissionen.....</b>	<b>8</b>
<b>8 Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>9</b>
<b>9 Sonstige Belange.....</b>	<b>10</b>
<b>10 Flächenangaben.....</b>	<b>10</b>
<b>11 Kosten.....</b>	<b>10</b>

## **Anlagen**

---

- Artenschutz – Gutachterliche Stellungnahme für den Bebauungsplan Nr. 19, 3. Änderung Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Hamburg, 29.08.2025
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 19, 3. Änderung Plan N GmbH, Kiel, 22.09.2025

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den topografischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient das amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Stand vom 30.05.2024 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) und die Vermessung des Ursprungsplanes B-Plan 19, 2. Änderung.

## 1.2 Hinweise zum Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird im **beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB** (zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>) aufgestellt. Der Plangeltungsbereich liegt im Innenbereich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukunftssichere Entwicklung des baulichen Bestandes sowie für einen Erweiterungsneubau auf den Gemeinbedarfsflächen geschaffen werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Es wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, noch bestehen Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden. Es handelt sich auch um keine Planung, bei der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der formalen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Aufgrund der Zuordnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 zu den Fällen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt somit nicht.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB abgesehen.

## 1.3 Projektbeteiligte Planende und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplans Nr. 19, 3. Änderung der Gemeinde Elmenhorst erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag wurde von Plan N GmbH, Kiel erstellt.

Eine artenschutz-gutachterliche Stellungnahme wurde von Bartels Umweltplanung, Hamburg erstellt.

#### 1.4 Plangeltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1,60 ha.

Mit der 3. Änderung wird der gemeindliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, 2. Änderung der Gemeinde Elmenhorst im Südwesten (Flurstücke 28/8, 63/1, 60/3 tlw., 59/5 tlw., 104/2, 62/1, 27/12 tlw. und 30/4) überplant.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des zentralen Siedlungsgebiets der Gemeinde Elmenhorst östlich der „Bundesstraße“ (Landesstraße 82) und nördlich der Schulstraße, über die das Gebiet mit zwei Einfahrten im westlichen Bereich und einem Fußweg am östlichen Rand erschlossen wird.

Das Plangebiet dient als zentraler Standort für Gemeinbedarfsnutzungen mit dem Gemeindezentrum mit Sporthalle und einen Teilbereich der angrenzenden öffentlichen Grünfläche „Elmenhorster Garten“ sowie einer Kindertagesstätte mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus, das derzeit leer steht. Die Freiflächen des Geltungsbereichs werden als Außenflächen für die Kindertagesstätte sowie Parkplatzflächen genutzt. Daneben prägen parkartig angelegte Grünflächen die attraktiven Freianlagen zwischen den Gebäuden mit einigem Großbaumbestand und Gehölzen (vgl. Abb. 1).

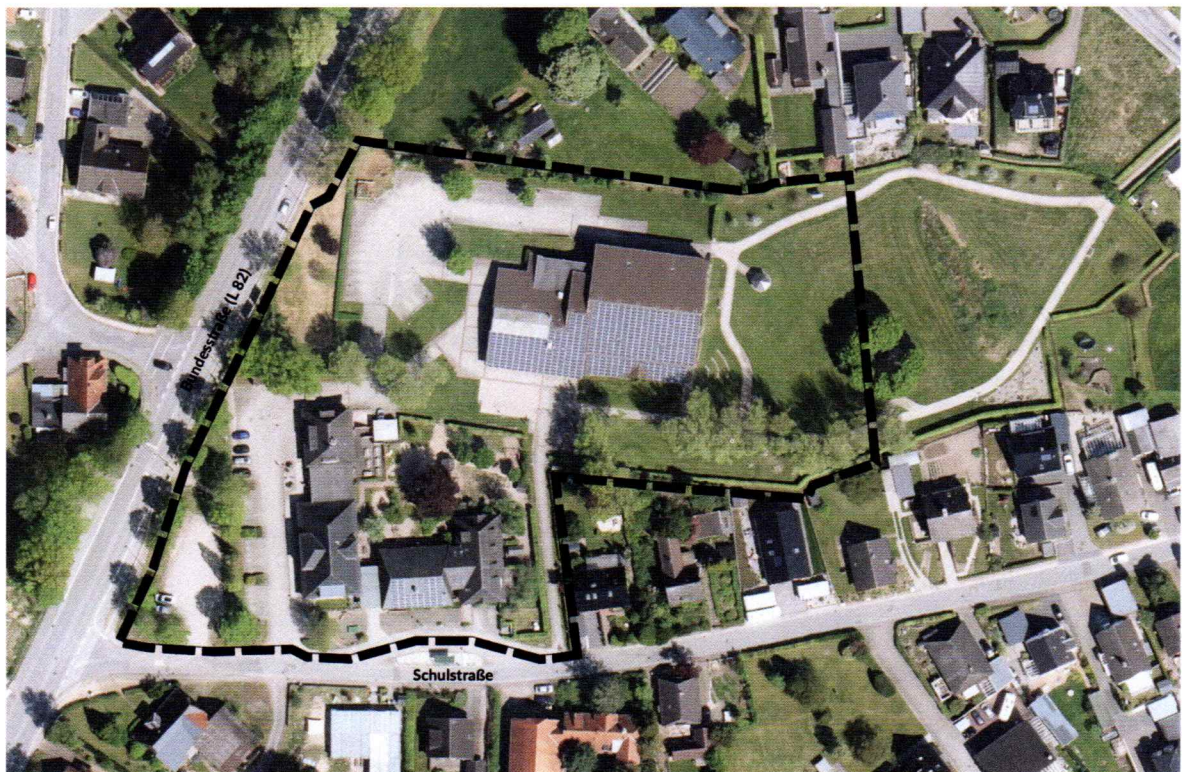


Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 (ohne Maßstab)

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 19, 2. Änderung ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Kindertagesstätten/Hort und Feuerwehr festgesetzt.

Das Plangebiet ist in allen Richtungen umgeben von Wohnbebauung, welche vorwiegend von Einfamilienhäusern geprägt ist. Südwestlich des Plangebiets an der Kreuzung Schulstraße / Bundesstraße befindet sich die Bushaltestelle „Elmenhorst, Schulstraße“.

## 2 Anlass und Ziel

**Anlass** für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 ist das Vorhaben der Gemeinde Elmenhorst auf dem gemeindeeigenen Grundstück an der Schulstraße 1 (Flurstück 60/3) an Stelle des ehemaligen, zurzeit ungenutzten Feuerwehrgebäudes einen Erweiterungsbau für die bestehende Kita zu errichten.

Für den Neubau mit Kita und Krippe liegt ein hochbaulicher Vorentwurf vor. Für den temporären Kitastandort in provisorischen Containern südlich der Schulstraße läuft 2025 die Genehmigung aus. Um auch in Zukunft die Versorgung der Gemeinde mit Kita- und Krippenplätzen gewährleisten zu können, ist ein Neubau erforderlich. Der Standort der ehemaligen Feuerwehr ist dafür prädestiniert, da dieser unmittelbar an das bestehende Kitagebäude angrenzt und damit in direkter Nachbarschaft zu weiteren Gemeinbedarfsnutzungen im Ortszentrum liegt.

Das Vorhaben ist mit dem geltenden Planrecht des Bebauungsplans Nr. 19, 2. Änderung nicht genehmigungsfähig. Für die Gemeinde ist es sinnvoll die Festsetzungen zur Gemeinbedarfsfläche insgesamt zu flexibilisieren, damit zukünftig eigene Planungen einfacher umgesetzt werden können.

**Ziel** der Bebauungsplanänderung ist es, zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erweiterungsneubau der Kita zu schaffen. Gleichzeitig sollen die Festsetzungen für die Gemeinbedarfsfläche verschlankt werden. Damit soll auch langfristig eine höhere Flexibilität für gemeindeeigene Vorhaben an diesem zentralen Standort für Gemeinbedarfsnutzungen der Gemeinde Elmenhorst ermöglicht werden, ohne dass der Charakter der gemeindeeigenen Flächen verloren geht.

**Die Grundzüge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, insbesondere die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit deren Zulässigkeiten, die Festsetzungen zu den ortsprägenden, erhaltenswerten Großbäumen sowie die Lärmfestsetzungen, sollen erhalten bleiben. Insofern werden diese das öffentliche Gemeinbedarfs-Grundstück betreffenden Festsetzungen in der vorliegenden Änderung übernommen und nur redaktionell angepasst bzw. entsprechend der Gesetzesgrundlage neu sortiert. Zu den unveränderten Festsetzungen wird auf die Begründung des Ursprungsplans Nr. 19, 2. Änderung verwiesen.**

## 3 Übergeordnete Planungsgrundlagen

### 3.1 Regional- und Landesplanung

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten zu vollziehen.

Auf den zentralen Orten einschließlich der Stadtrandkerne liegt dabei das Hauptaugenmerk der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-

Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I sowie Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021).

Die Gemeinde Elmenhorst befindet sich im Bereich der Siedlungsachse zwischen Hamburg und Bad Oldesloe. Im Regionalplan wird die axiale Entwicklung der Schwerpunkte Bargteheide als Unterzentrum und Bad Oldesloe als Mittelzentrum als soweit fortgeschritten beschrieben, dass die Gemeinden Elmenhorst und Tremsbüttel in den Achsenraum einbezogen worden sind (vgl. Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I, S. 24).

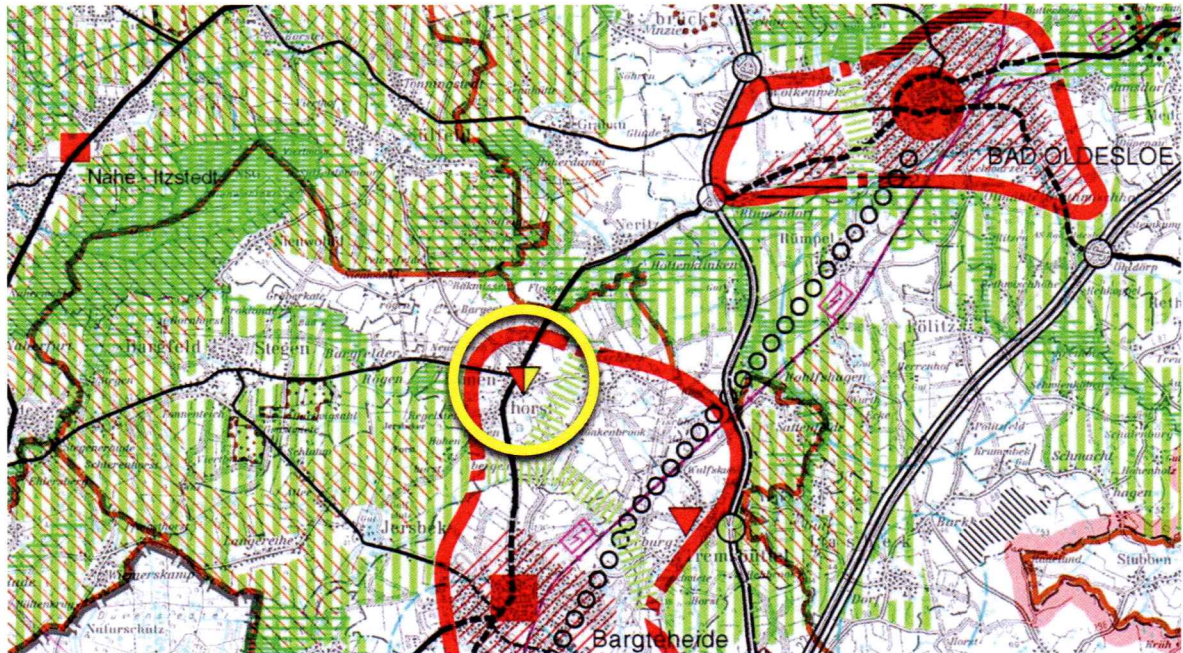


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (1998) mit Lage des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 in gelb markiert (ohne Maßstab)

Elmenhorst wird im Regionalplan als **Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung mit planerischer Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion** dargestellt (vgl. Abb. 2). Diese Funktionen sollen die Grundlage für eine stärkere Entwicklung als in den anderen nichtzentralen Orten bieten. Diese Art der Gemeinden weisen aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu den Siedlungsachsen und/oder den zentralen Orten und Stadtrandkernen besondere Entwicklungsvoraussetzungen auf und sollen damit zu der angestrebten Gesamtentwicklung im Planungsraum beitragen (vgl. ebd., S. 21f). Laut Regionalplan verfügt die Gemeinde Elmenhorst über „ausreichend Flächenpotentiale mit guter verkehrlicher Anbindung sowie guter Zuordnung zu den zentralen Orten Ahrensburg beziehungsweise Bargteheide für die Ausweisung von Wohnbaugebieten und [...] gewerbliche Ansiedlungen“ (ebd., S. 37).

Die Bebauungsplanänderung zur Sicherung der Gemeinbedarfseinrichtungen und gemeindlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur, insbesondere im Hinblick auf eine zukünftig wachsende Anzahl von Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen in der Gemeinde, entspricht damit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Die seit dem 21.01.2000 wirksame 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elmenhorst stellt für den Geltungsbereich eine **Fläche für den Gemeinbedarf** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Zweckbestimmung Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Kindergarten/-hort und Feuerwehr dargestellt (vgl. Abb. 3).

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 ist es, die bestehenden Gemeinbedarfsnutzungen beizubehalten und zu sichern, indem weiterhin eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt wird. Damit entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB.

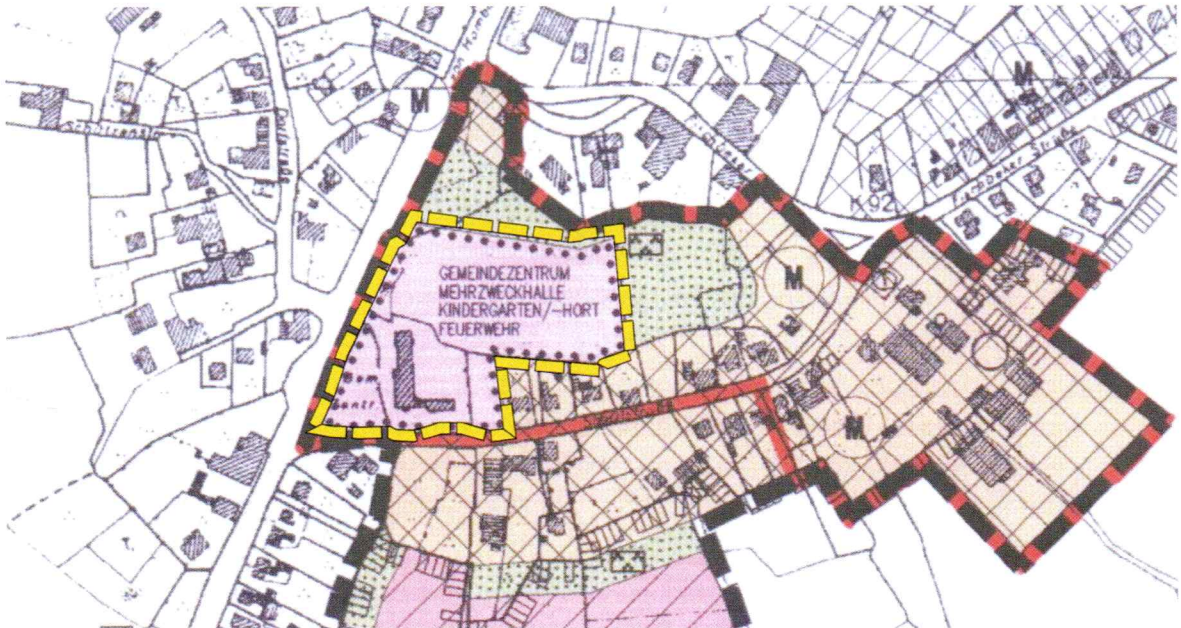


Abb. 3: Ausschnitt der rechtswirksamen 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elmenhorst mit Darstellung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 in gelb (ohne Maßstab)

## 4 Städtebauliche Festsetzungen

Die Erweiterung der Kindertageseinrichtung im Südwesten des Geltungsbereichs sieht den Abbruch des bestehenden, inzwischen ungenutzten Feuerwehrgebäudes vor. An dessen Stelle soll im direkten Anschluss an das Bestandsgebäude ein eingeschossiger Erweiterungsneubau mit Satteldach und Photovoltaikanlagen entstehen (vgl. Abb. 4).

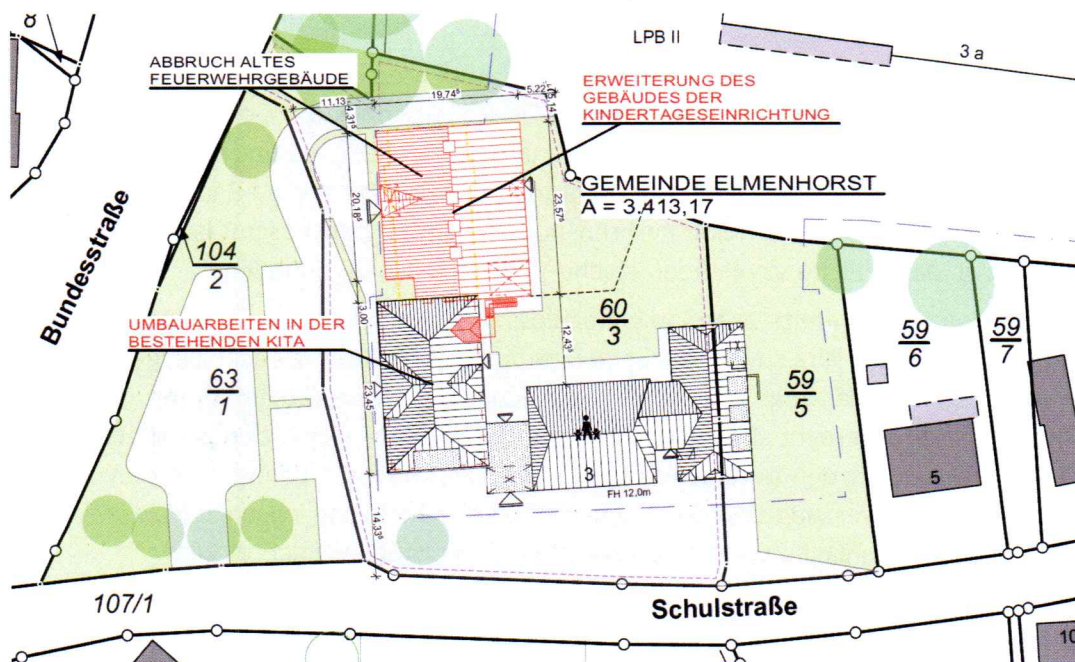


Abb. 4: Vorabzug der Vorhabenplanung für den Erweiterungsbau der Kita (HuG - Architekten), Stand: 04.09.2024

Im Geltungsbereich werden entsprechend der Zielsetzung und der Bestandsnutzungen weiterhin **Flächen für den Gemeinbedarf** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt mit den Zweckbestimmungen: „Sozialen, sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Feuerwehr“. Damit sollen die bestehenden Gemeinbedarfsnutzungen im Plangebiet gesichert werden sowie möglichst flexible Rahmenbedingungen für zukünftige Entwicklungen an diesem Standort geschaffen werden.

Um an diesem zentralen Gemeinbedarfsstandort weitere zuträgliche Nutzungen mit Synergieeffekten für die bestehenden Nutzungen zu ermöglichen, beispielsweise kleine Wohnungen für Kitapersonal oder einen kleinen Gastronomiebetrieb in Zusammenhang mit dem Dorfgemeinschaftshaus oder den Grünanlagen, sind den Gemeinbedarfsnutzungen untergeordnet folgende Nutzungen (analog § 6 BauNVO „Mischgebiete“) zulässig:

*Betriebswohnungen, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltung und kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 (2) Nr. 1, 4, 5 BauNVO*

Diese Nutzungen sind schon gemäß textlicher Festsetzung des Ursprungsplanes Nr. 19, 2. Änderung möglich. Die bisherige Definition von maximal 550 qm Geschossfläche für Wohnen wurde dahingehend leicht angepasst, dass die genannten Nutzungen nur in untergeordneter Form gegenüber den Gemeinbedarfsnutzungen zulässig sein sollen, um flexibler zu sein und gleichzeitig den Nutzungszweck sicherzustellen.

Bei der Gemeinbedarfsfläche handelt es sich um eine öffentliche Fläche im Eigentum der Gemeinde. Da die Gemeinde selbst Planungsträgerin bzw. (zukünftige) Bauherrin von Gemeinbedarfseinrichtungen oder anderer Bauvorhaben sein wird, ist eine Verschlinkung der Festsetzungen möglich und zielführend.

Ein Verzicht auf die Festsetzungen der Firsthöhe, der Bauweise, der überbaubaren Fläche (Baufenster) und der maximal überbaubaren Grundfläche sowie die Umgrenzung der Stellplatzanlagen ist möglich, ohne die städtebauliche Ordnung zu stören. Dies gilt insbesondere, da die Grundstücke schon weitgehend gestaltet und bebaut sind.

## 5 Verkehr

Das Plangebiet wird über die Schulstraße von Süden erschlossen. Diese mündet in östlicher Richtung in die Fischbeker Straße Richtung Ortsteil Fischbek der Gemeinde Elmenhorst und in westlicher Richtung in die Bundesstraße (Landesstraße 82). Die Bundesstraße verläuft in Nord-Süd-Richtung und führt in nördlicher Richtung nach Bad Oldesloe / Bad Segeberg und in südlicher Richtung nach Bargtheide / Ahrensburg / Hamburg. Insgesamt ist das Plangebiet damit sehr gut an das örtliche sowie überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Da das Plangebiet bereits vollständig erschlossen und als Standort für diverse öffentliche Nutzungen wie z.B. die Kita sowie das Gemeindezentrum mit Mehrzweckhalle genutzt wird, ist davon auszugehen, dass das potenziell zusätzliche Verkehrsaufkommen, mit den vorhandenen Straßen verkehrsgerecht abgewickelt werden kann. Die bestehenden großflächigen Stellplatzflächen können für den unterschiedlichen ruhenden Verkehr genutzt werden. Zukünftig sind Anpassungen an verändertes Mobilitätsverhalten leichter möglich, da auf die kleinteilig festgesetzten Stellplatzanlagen auf dem öffentlichen Grundstück verzichtet wird.

Südwestlich des Plangebiets an der Kreuzung Schulstraße / Bundesstraße befindet sich die Bushaltestelle „Elmenhorst, Schulstraße“. Diese wird durch die Buslinie 8110 (Bad Oldesloe – Elmenhorst – Bargtheide – Ahrensburg) mit einem ganztägigen 60 Minuten-Takt (Montag bis

Samstag) und in den Hauptverkehrszeiten (Montag bis Freitag) im 30 Minuten-Takt bedient. Die Bushaltestelle „Elmenhorst, Gemeindezentrum“ wird im aktuellen Fahrplan nicht bedient.

## 6 Grünordnung und Artenschutz

### Grünordnung

Das Plangebiet ist bereits größtenteils bebaut und z.T. versiegelt. Zusammenhängende Grünflächen lassen sich im Nordosten des Geltungsbereichs finden, als Teil des „Elmenhorster Gartens“, der zentralen Naherholungsfläche des Ortes mit hoher Aufenthaltsqualität, sowie im Westen zur Bundesstraße und zur Abgrenzung der Parkplatzflächen.

Weiterhin befinden sich zahlreiche Gehölzbestände im Plangebiet, die das Gebiet zonieren und begrünen, einen Beitrag für das Kleinklima leisten und Lebensraum für vielfältige Tiere bieten. Diese befinden sich vorwiegend straßenbegleitend zur Bundesstraße zur Abschirmung des Gebiets sowie eine Reihe in Ostwestrichtung südlich des nördlichen Teilbereichs mit Gemeindezentrum und nördlich des Teilbereichs mit Kitagebäude und -außenbereich.

Um diesen dörflichen und grünen Charakter des Gebiets, werden die vorhandenen ortsbildprägenden und erhaltenswerte Bäume wie im Ursprungs-Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt. Sie sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

### Artenschutz

Für die artenschutzrechtliche Bewertung der Planung wurde eine **artenschutz-gutachterliche Stellungnahme** gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Bartels Umweltplanung auf Grundlage einer Ortsbegehung am 26.08.2025 erstellt. Diese orientiert sich an der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 19, 2. Änderung von 2011. Deren inhaltliche Aussagen sind auch für die aktuelle Planung überwiegend weiterhin gültig.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung einer fortwährenden Nutzung und einem intakten baulichen Zustand der Gebäude, keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei Abriss der Bestandgebäude erforderlich sind. Sollte sich der bauliche Zustand langfristig ändern und Spalten, Risse oder andere Öffnungen in der Fassade oder am Dach entstehen, ist das abzureißende Gebäude vor Abriss durch fachkundige Personen auf Fledermaus-Quartiere und Vogelnester zu kontrollieren.

Weiterhin ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche **Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen** einzuhalten (vgl. Hinweis auf der Planurkunde). Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden.

## 7 Emissionen und Immissionen

Die Gemeinbedarfsfläche weist einen Schutzanspruch gegenüber den Verkehrslärmimmissionen der westlich angrenzenden Bundesstraße (Landesstraße 82) auf.

Für den Bebauungsplan Nr. 19, 2. Änderung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Festsetzungen zu den im Gutachten ermittelten Maßnahmen des passiven Schallschutzes zur Sicherung der Nutzungsverträglichkeit insbesondere für die untergeordneten Wohnnutzung wurden in die 3. Änderung übernommen. Zur Erläuterung der Festsetzungen wird auf die Begründung der 2. Änderung und das seinerzeitige Gutachten verwiesen.

## 8 Ver- und Entsorgung

### Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser für den Bereich des Plangebiets wird bereits in hinreichendem Umfang gefasst und abgeleitet, sofern es nicht in Freiflächen im Gebiet zur Versickerung gebracht wird.

Auch zukünftig soll das Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, über den Regenwasserkanal in der Schulstraße und den neu gebauten Kanal in der Fischbeker Straße abgeleitet werden. Ab der Fischbeker Straße mündet der Kanal in das Regenrückhaltebecken RRB 21, welches einen Abfluss in das EU-Vorranggewässer B 35 hat.

Im Rahmen des **wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags** von Plan N GmbH vom 22. September 2025 wurde die Niederschlagsentwässerung unter den Randbedingungen der wasserrechtlichen Anforderungen gemäß A-RW 1 überprüft. Dieses betrachtet die auf Grundlage des bereits vorliegenden wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elmenhorst, der das Plangebiet mit der aktuellen Bebauung berücksichtigt.

Auch mit einer großzügig berechneten Flächenzunahme von rd. 100 qm im Bereich der Dachflächen durch die geplante Kitaerweiterung kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken RRB 21 an der Fischbeker Straße ausreichend bemessen ist und nicht angepasst werden muss. Auch bei der Einleitstelle am Gewässer B 35 sind keine Anpassungen erforderlich.

Der Fachbeitrag schlägt aufgrund des nicht mehr zeitgemäßen Regenwasserkanals in der Schulstraße (DN 250) vor, bei zukünftigen baulichen Maßnahmen und zusätzlichen Versiegelungen die Maßnahmen der Versickerung im Geltungsbereich selbst zu intensivieren. Die Freiflächen bieten ausreichend Raum in Grünstreifen und flachen Mulden das Oberflächenwasser zu versickern bzw. in Retentionsflächen zu sammeln, statt an das Kanalnetz anzuschließen.

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende zentrale Versorgungsnetz der Holsteiner Wasser GmbH.

### Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz.

### Brandschutz

Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

### Strom-, Wärme- und Gasversorgung

Die Strom- und Wärmeversorgung erfolgt über den „Versorgungsträger Schleswig-Holstein Netz AG“, Netzcenter Ahrensburg.

### Abfallentsorgung

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen“. Der AWSH sind die Pflichten und Rechte des Kreises Stormarn in diesem Zusammenhang übertragen worden. Kindertagesstätten und sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen gelten abfallrechtlich als Gewerbebetriebe.

## 9 Sonstige Belange

### Denkmalschutz

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale im Bereich des Plangebietes vor.<sup>1</sup> Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Kampfmittel

Die Gemeinde Elmenhorst liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst bekannten Bombenabwurfgebiet. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden sind.

### Bodenordnung

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht notwendig.

## 10 Flächenangaben

	Fläche in ha
Flächen für den Gemeinbedarf	1,60
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>1,60</b>

## 11 Kosten

Der Gemeinde Elmenhorst entstehen bei der Erstellung von neue Gemeinbedarfseinrichtungen (Gebäude und Freiflächen) Planungs- und Erschließungskosten .

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst am 13. Nov. 2025 gebilligt.

Elmenhorst, den 16.12.25





(Norbert Ohl)

- Bürgermeister -

<sup>1</sup> Es wird auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

---

## **Gemeinde Elmenhorst** **Bebauungsplan Nr. 19, 3. Änderung**

### **Artenschutz – Gutachterliche Stellungnahme**

**29.08.2025**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung befindet sich im südlichen Bereich des zentralen Siedlungsgebiets der Gemeinde Elmenhorst östlich der Bundesstraße 75 und nördlich der Schulstraße.

Das Plangebiet dient als zentraler Standort für Gemeinbedarfsnutzungen mit dem Gemeindezentrum mit Sporthalle und einem Teilbereich der angrenzenden öffentlichen Grünfläche „Elmenhorster Garten“ sowie einer Kindertagesstätte mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus, das derzeit leer steht. Im Umfeld der Gebäude liegen Außenflächen für die Kindertagesstätte sowie Parkplatzflächen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 umfasst etwa 1,60 ha Fläche. Er liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19. Diese Bauleitplanung wurde im Jahr 2011 aufgestellt und umfasst eine deutlich größere Plangebietsfläche. Der Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im Südwesten dieses Plangebietes von 2011.

Zum Bebauungsplan Nr. 19 – 2. Änderung wurde im Jahr 2011 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und dokumentiert (Bericht Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 19 – 2. Änderung der Gemeinde Elmenhorst, Stand 01.12.2011).

Gegenstand der vorliegenden artenschutz-gutachterlichen Stellungnahme ist

- die aktuelle Überprüfung des Ausgangszustandes im Plangebiet, bezogen auf den Geltungsbereich der 3. Änderung, für die artenschutzrechtliche Bewertung der Planung,
- die Festlegung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, die bei Umsetzung der Planung ggf. erforderlich werden, in Orientierung an die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung zur Ursprungsplanung (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19) von 2011.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 ist es, zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsneubau der Kita zu schaffen. Gleichzeitig sollen die Festsetzungen für die Gemeinbedarfsfläche verschlankt werden, damit auch langfristig eine höhere Flexibilität für gemeindeeigene Vorhaben an diesem zentralen Standort für Gemeinbedarfsnutzungen der Gemeinde Elmenhorst gegeben ist, ohne dass der Charakter der gemeindeeigenen Flächen verloren geht.

Den rechtlichen Rahmen für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Zugriffsverbote sind demnach:

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten sowie für in einer Rechtsverordnung aufgeführte Arten, die im Bestand gefährdet sind und für die eine hohe nationale Verantwortlichkeit besteht.

Dabei liegt bei Betroffenheit dieser Arten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vor, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Plangebiet wurde am 26.08.2025 durch den Verfasser der Stellungnahme in einer Ortsbegehung besichtigt.

Der bauliche Bestand im Plangebiet entspricht im Wesentlichen der Situation, auf deren Grundlage die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Ursprungsplanung im Jahr 2011 durchgeführt wurde.

Im Umfeld der o.g. Gebäude lagen auch im Jahr 2011 bereits Parkplatzflächen, Rasenflächen mit Baumbestand, die Außenflächen für die Kindertagesstätte sowie der Teilbereich der öffentlichen Grünfläche vor.

Die Gebäude waren zum Zeitpunkt der aktuellen Ortsbegehung von außen betrachtet im Bereich der Fassaden und Dächer in einem renovierten und intakten baulichen Zustand. Sie weisen augenscheinlich keine Spalten oder Risse im Mauerwerk auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Die Häuser werden, mit Ausnahme des Feuerwehrgerätehauses, aktuell genutzt.

Die Aussage im Bericht zur Artenschutzrechtlichen Prüfung 2011 „An Gemeindehaus und Sporthalle sind keine Quartiere [von Fledermäusen] zu erwarten.“ (Kap. 3.2.2, S. 11) kann aktuell bestätigt werden.

Ebenso kann folgende Aussage im Bericht zur Artenschutzrechtlichen Prüfung 2011 bestätigt werden, die sich auf mögliche Vogelartenvorkommen im Bereich der Gebäude im Plangebiet bezieht: „Im Bereich neueren Bebauung sind hier, wie auch in anderen Gebieten, nur sehr wenige Nistmöglichkeiten vorhanden.“ (Kap. 3.2.1, S. 10). Mit der „neueren Bebauung“ sind hier die Gebäude

im aktuellen Plangebiet gemeint, in Abgrenzung zu älteren Wohngebäuden und Schuppen, die nördlich und östlich außerhalb des aktuellen Plangebietes liegen.

In den Gehölzbeständen und Bäumen im Plangebiet besteht Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten der allgemein häufig vorkommenden, wenig störungsempfindlichen und ungefährdeten Vogelarten. Auch insofern kann die im Jahr 2011 erfolgte Bewertung aktuell bestätigt werden.

Die im Bericht zur Artenschutzrechtlichen Prüfung 2011 erwähnten Brachflächen liegen nördlich und östlich außerhalb des aktuellen Plangebietes, sind hier daher nicht relevant.

Bei Abriss der Bestandsgebäude sind nach aktueller Einschätzung keine geschützten Arten betroffen und daher keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Bei einer fortwährenden Nutzung und bei einem weiterhin intakten baulichen Zustand der Gebäude wird sich diese artenschutzrechtliche Situation voraussichtlich nicht ändern.

Wenn sich der bauliche Zustand jedoch langfristig ändert und Spalten, Risse oder andere Öffnungen in der Fassade oder am Dach entstehen, durch die Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel eindringen können, sollte das abzureißende Gebäude rechtzeitig vor dem Abriss durch fachkundige Personen auf Fledermaus-Quartiere und Vogelnester kontrolliert werden. Bei positivem Befund wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wäre umgehend zu informieren.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Begutachtung, nach aktueller Überprüfung im August 2025, sind bei Umsetzung der Bauleitplanung, hier der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, in Orientierung an die Aussagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung 2011 für das Plangebiet, folgende Maßnahmen erforderlich:

#### **Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen**

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Artenschutz-gutachterliche Stellungnahme  
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, 29.08.2025

Plan N GmbH \* SCHLEIWEG 10 \* 24106 KIEL

Gemeinde Elmenhorst  
über: Amt Bargtheide-Land  
Frau Bahlo  
Eckhorst 34  
22941 Bargtheide

**Ihr Ansprechpartner**  
Michael Hohage  
Tel. +49 431 / 596 746 - 17  
hohage@plann.de

Kiel, 22. September 2025

Projekt-Nr. Plan N: 2025-000-03

## Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

**Bebauungsplan Nr. 19 (3. Änderung)**  
**Gemeinde Elmenhorst, Kreis Stormarn**

### Plan N GmbH

#### Hauptsitz

Schleiweg 10  
24106 Kiel  
Tel.: (0431) 596 746 -0  
Fax: (0431) 596 746 -99

#### Niederlassung Berlin

Heerstraße 18/20  
14052 Berlin  
Tel.: (030) 301 273 80 -00  
Fax: (030) 301 273 80 -08

#### Niederlassung Hamburg

Willhoop 3  
22453 Hamburg  
Tel.: (040) 524 706 85 -00  
Fax: (040) 524 706 85 -99

#### Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Götz Gundelach  
Dipl.-Ing. Dirk Noack  
Dipl.-Ing. Dirk Vielhaben

#### Rechtliches

HRB 20131 KI  
Registergericht Kiel  
USt-IdNr.: DE321359502  
Steuer-Nr. 20/293/53888  
Finanzamt Kiel

#### Bankverbindung

Förde Sparkasse  
IBAN: DE39 2105 0170  
1003 4736 73  
BIC: NOLADE21KIE

#### Mail

info@PlanN.de

#### Web

www.PlanN.de

# PlanN

## Inhalt:

1	Veranlassung und Zielstellung .....	3
2	Örtliche Verhältnisse und genehmigungsrechtliche Randbedingungen .....	3
3	A-RW-1-Betrachtung Gewässer B35 „Mühlengrund“ .....	6
4	Nachweise Rückhaltebecken RRB 21 und RRB 16/17 .....	6
5	Aufnahmefähigkeit des vorhandenen Kanalnetzes .....	9
6	Zusammenfassung .....	10

## Anlagen

keine

## 1 Veranlassung und Zielstellung

Die Gemeinde Elmenhorst beabsichtigt, die Kindertagesstätte an der Schulstraße in Elmenhorst zu erweitern. Hierfür soll die bestehende angrenzende alte Feuerwache abgerissen und an dieser Stelle der Erweiterungsbau errichtet werden.

Die Plan N GmbH wurde von der Gemeinde Elmenhorst über das Amt Bargtheide-Land beauftragt, den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Genehmigungsverfahren zu erstellen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um die dritte Änderung des bestehenden B-Plan 19 der Gemeinde Elmenhorst.

Es ist geplant, sowohl das Regenwasser als auch das Schmutzwasser wie bei dem bestehenden alten Feuerwehrgebäude in die vor Ort vorhandene Trennkanalisation einzuleiten.

Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet ausschließlich die Betrachtung hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung. Dem Verfasser liegen keine Informationen über die hydraulische Auslastung des Schmutzwassernetzes vor. Aus den im Schmutzwassernetz vorhandenen Kanaldurchmessern und der Gemeindegröße kann jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das vorhandene Schmutzwassernetz weit von einer Vollauslastung entfernt ist, so dass die zusätzlichen Schmutzwassermengen voraussichtlich aufgenommen werden können, sofern es überhaupt zu einer Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Bestand kommt.

Dem Verfasser wurde für die Erstellung dieses Fachbeitrags ein Planungsentwurf der geplanten zukünftigen Bebauung vom Februar 2024 zur Verfügung gestellt. Gegenüber diesem Planungsentwurf wird es sicherlich noch die ein oder andere Detailänderung geben, es wird aber davon ausgegangen, dass die wasserwirtschaftlichen relevanten Planungsseckdaten (Dachflächen / Gebäudegrößen etc.) im Wesentlichen finalen Charakter in dem zur Verfügung gestellten Entwurf haben.

## 2 Örtliche Verhältnisse und genehmigungsrechtliche Randbedingungen

Das Plangebiet befindet sich östlich der Bundesstraße (alte B75) und südlich angrenzend an das Gemeindezentrum und ist über die Schulstraße erschlossen. Die bisherige Bebauung ist an das Kanalnetz (Trennkanalisation) angeschlossen und auch die zukünftige Bebauung soll an das Kanalnetz angeschlossen werden.

Die geplante (und auch die derzeit vorhandene) Einleitung in den Regenwasserkanal in der Schulstraße mündet am Ende in das RRB 21 an der Fischbeker Straße in Elmenhorst, welches einen Abfluss in das EU-Vorranggewässer B 35 hat. Aktuell hat dieses RRB 21 einen genehmigten Drosselabfluss von 20 l/s. Mittlerweile sind das Regenrückhaltebecken Fischbek und auch die zugehörigen Regenwasserbehandlungsanlagen in Fischbek realisiert worden, so dass nach Vorliegen der noch ausstehenden geänderten Einleiterlaubnis durch die UWB der Drosselabfluss auf 60 l/s am RRB 21 erhöht wird.

Die Genehmigung des RRB Fischbek und die Erhöhung des Drosselabflusses am RRB 21 von 20 l/s auf 60 l/s basieren noch auf den Grundlagen des zwischenzeitlich zurückgezogenen Merkblattes M2

# PlanN

für Schleswig-Holstein. Das Merkblatt M2 wurde ersetzt durch die wasserrechtlichen Anforderungen gem. A-RW 1.

Bei der Aufstellung oder der Änderung von Bebauungsplänen ist das A-RW 1 zu berücksichtigen. Durch die Änderungen im vorliegenden B-Plan 19 ist das RRB 21 und die Einleitung in das Gewässer B 35 unter den Randbedingungen des A-RW 1 zu überprüfen. Grundsätzlich wurde dies bereits im Rahmen des vorliegenden wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 der Gemeinde Elmenhorst durchgeführt (vgl. WW-Fachbeitrag vom 07.09.2023 und die zugehörige Ergänzung vom 31.01.2024, beide erstellt von der B2K und dn Ingenieure GmbH (jetzt Plan N GmbH)).

In dem erwähnten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag für den B-Plan 24 ist auch der B-Plan 19 mit der derzeit noch vorhandenen „alten“ Bebauung berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung wird daher überprüft, welche wasserwirtschaftlich relevanten Änderungen sich aus der geplanten Änderung im B-Plan 19 ergeben und diese werden dann in Anlehnung an die Nachweisführung aus dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag für den B-Plan 24 analog nachgewiesen.

Die Überprüfung nach A-RW 1, inwieweit der örtliche natürliche Wasserhaushalt verändert wird, ist nicht Bestandteil dieser Ausarbeitung, da es sich nicht um eine Neuerschließung handelt, sondern um eine Funktionsänderung durch Abriss und Neubau eines Gebäudes mit nahezu identischen Abmessungen innerhalb eines vorhandenen B-Plans. Darüber hinaus existiert bereits ein RRB (RRB 21) vor der Einleitstelle, welches die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes im Hinblick auf das aufnehmende Gewässer bereits kompensiert. Im Rahmen dieser Ausarbeitung wird nachgewiesen, dass das vorhandene RRB auch nach der Nutzungsänderung ausreichend bemessen ist. Der regionale Nachweis des Gewässers wurde dabei bereits im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 geführt und braucht nicht angepasst zu werden, sofern sich die Einleitmenge aus dem RRB 21 durch die jetzt hier im B-Plan 19 geplante Änderungen nicht verändert.

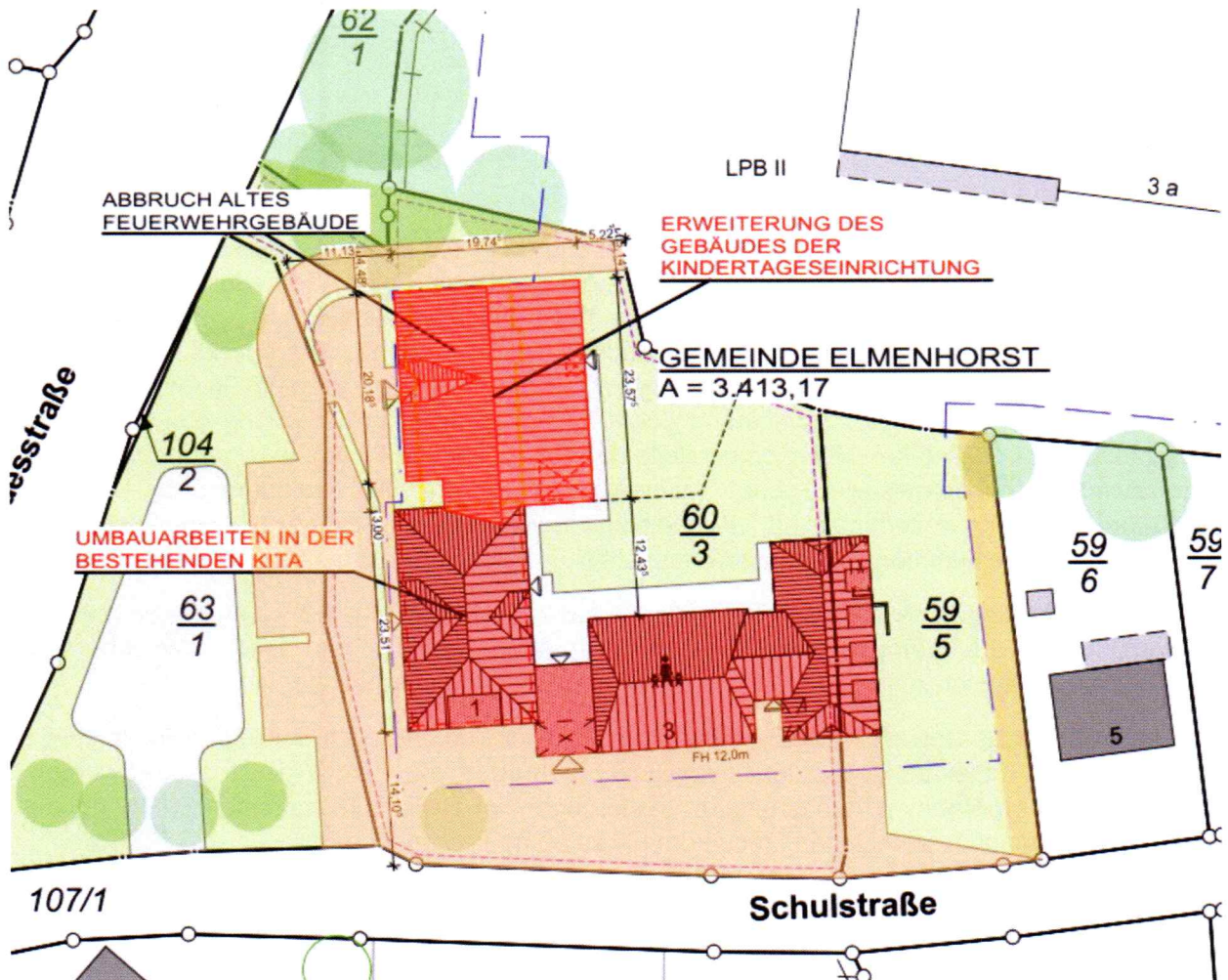
In der bisherigen Hydraulik und Nachweisführung wurde das Plangebiet der KiTa mit einer Dachfläche von 1.244 m<sup>2</sup> und einer befestigten Verkehrsfläche von 1.858 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Dabei wurde für die Dachflächen ein Abflussbeiwert von 0,90 und für die Verkehrsflächen (überwiegend Pflaster) ein Abflussbeiwert von 0,65 angesetzt.

Aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen wurde für den geplanten neuen Gebäudekomplex (Altbau KiTa zzgl. Erweiterungsbau) eine Dachflächengröße von rd. 1.319 m<sup>2</sup> digitalisiert (s. rote Fläche im nachfolgenden Bild). Somit erhöht sich die zukünftige Dachfläche um rd. 75 m<sup>2</sup>. Auf der sicheren Seite (für evtl. noch kleinere Anpassungen in der weiteren Planung) wird rechnerisch eine Erhöhung der Dachfläche gegenüber dem derzeitigen Bestand von 100 m<sup>2</sup> angesetzt. Auch hier kommt ein Abflussbeiwert von 0,90 zur Anwendung.

Die Verkehrsflächen um den neuen Gebäudekomplex werden ebenfalls neu gestaltet. Der bisherige rechteckige Platz vor dem Neubau wird teilweise aufgegeben und stattdessen nur noch die benötigte Fahrbahnbreite für die Zufahrt zum Gemeindezentrum realisiert. In den zur Verfügung gestellten Plänen ist der Fußweg zwischen dem Plangebiet und dem östlich angrenzenden Grundstück Schulstraße 5 nicht mehr eingezeichnet. Es wird aber davon ausgegangen, dass dieser Fußweg erhalten bleibt und dieser wurde daher weiterhin als Pflasterfläche in der Flächenbilanzierung berücksichtigt. Damit ergibt sich insgesamt eine befestigte Verkehrsfläche (im Wesentlichen Pflaster) von rd. 1.789 m<sup>2</sup> (orange eingefärbte Fläche im nachfolgenden Bild). Damit ist die zukünftige Verkehrsfläche rd. 89 m<sup>2</sup> kleiner als die aktuell vorhandene. Die Pflasterflächen im

# Plan II

„Innenhof“ der KiTa (Fußwege etc.) wurden in beiden Fällen vernachlässigt, da davon ausgegangen wird, dass diese in den angrenzenden unbefestigten Flächen oberflächlich versickern und nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden.



Die interne Flächenbilanz unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte weist somit eine Reduzierung der abflusswirksamen Fläche von rd. 58 m<sup>2</sup> im Bereich der Verkehrsflächen und eine Zunahme von 68 m<sup>2</sup> im Bereich der Dachflächen aus. In Summe entspricht dies einer Zunahme von 10 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche. Im Hinblick auf die insgesamt direkt angeschlossene Fläche am RRB 21 von mehr als 13,5 ha entspricht dies einer Zunahme von 0,007 %. Im Rahmen der Nachweisführung ist dies de facto vernachlässigbar.

Hinzu kommt weiterhin, dass im Rahmen des Neubaus des RW-Kanals in der Fischbeker Straße festgestellt wurde, dass einige in der Nachweisführung berücksichtigte Grundstücke nicht an den RW-Kanal angeschlossen sind, sondern das Regenwasser auf dem Grundstück versickern. Somit ist die tatsächlich an das RRB 21 angeschlossene Fläche geringer als in der bisherigen Nachweisführung berücksichtigt.

Auf der sicheren Seite liegend wird nachfolgend dennoch der Nachweis für eine Flächenzunahme von 100 m<sup>2</sup> im Bereich der Dachflächen unter Vernachlässigung der Flächenreduzierung bei den

# PlanNI

Verkehrsflächen und den nicht angeschlossenen Grundstücken in der Fischbeker Straße geführt, so dass auch evtl. noch anstehende ungünstige Änderungen der derzeitigen Planung im wasserwirtschaftlichen Sinne abgedeckt sind.

### 3 A-RW-1-Betrachtung Gewässer B35 „Mühlengrund“

Der regionale Nachweis gem. A-RW-1 für die Einleitung des RRB 21 in das Gewässer B35 wurde bereits im Rahmen des bereits erwähnten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 geführt. Aus dem damaligen Nachweis ergab sich ein zulässiger Drosselabfluss von 68,7 l/s. Dieser Wert liegt bereits oberhalb der angedachten Erhöhung des Drosselabflusses auf 60,0 l/s aus dem alten M2-Nachweis. Durch die Erhöhung der angeschlossenen (Dach-)Fläche um 90 m<sup>2</sup> (100 m<sup>2</sup> mit Abflussbeiwert 0,90) durch die Erweiterung der KiTa ergibt sich eine Erhöhung des zulässigen Drosselabflusses in der dritten Nachkommastelle (68,666 l/s auf 68,669 l/s), was gerundet auf eine (oder zwei) Nachkommastelle ohne Auswirkungen bleibt. Die zulässige Einleitmenge (Drosselabfluss) bleibt weiterhin bei 68,7 l/s und somit ergibt sich keine Änderung aus der bisherigen Nachweisführung im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24.

Die lokalen Nachweise des A-RW 1 (bordvoller Abfluss, Erosionsabfluss) bleiben gegenüber der Nachweisführung aus dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag für den B-Plan 24 ebenfalls unverändert, da die Einleitmenge mit 60 l/s unverändert realisiert werden soll.

Somit können für das Gewässer B 35 „Mühlengrund“ die lokalen und auch der regionale Nachweis für eine geplante Einleitmenge an der Einleitstelle 5 von 60 l/s aus dem RRB 21 geführt werden, selbst wenn es im Rahmen der geplanten Änderungen im B-Plan 19 zu einer Erhöhung der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche um bis zu 90 m<sup>2</sup> kommt.

Sofern erforderlich, ließe sich auch eine größere Flächenzunahme im Hinblick auf die Nachweise gem. A-RW-1 nachweisen.

### 4 Nachweise Rückhaltebecken RRB 21 und RRB 16/17

Das Regenrückhaltebecken RRB 21 muss das Niederschlagswasser aus einer Flächenzunahme im B-Plan 19 ebenfalls aufnehmen können. Grundsätzlich wurde das RRB 21 sowohl hinsichtlich der Klärbedingungen als auch hinsichtlich der Rückhaltefunktion für die verschärften Anforderungen in Bezug auf die Bemessungshäufigkeit nach A-RW-1 bereits im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 nachgewiesen.

Im Rahmen dieser Ausarbeitung erfolgt eine identische Nachweisführung für eine auf der sicheren Seite liegenden Flächenzunahme von 100 m<sup>2</sup> im Bereich der Dachflächen (90 m<sup>2</sup> davon abflusswirksam unter Berücksichtigung der entsprechenden Abflussbeiwerte).

Die Flächenzunahme im Bereich des B-Plan 19 betrifft ausschließlich das direkte Einzugsgebiet des RRB 21. Sämtliche Nachweise für die vorgeschalteten Rückhaltebecken des RRB 21 (RRB 16/17)

bleiben damit gegenüber dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag für den B-Plan 24 unverändert gültig. Das berechnete Fehlvolumen von rd. 450 m<sup>3</sup> für einen zukünftigen Drosselabfluss von 30 l/s des RRB 16/17 muss weiterhin im RRB 21 bereitgestellt werden.

Für das direkt angeschlossene Einzugsgebiet des RRB 21 wird gemäß dem Nachweis des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 bei einer Überlaufhäufigkeit von  $n = 0,33$  ein Rückhaltevolumen von 5.172 m<sup>3</sup> benötigt. Hinzu kommen die 450 m<sup>3</sup> aus dem Überlauf des RRB 16/17, so dass das benötigte Gesamtvolumen für  $n = 0,33$  bei rd. 5.622 m<sup>3</sup> liegt. Nach der Erweiterung des RRB 21 um rd. 175 m<sup>3</sup> für den „Neubau ALDI“ weist das RRB 21 nach den vorliegenden Unterlagen ein Rückhaltevolumen von rd. 6.075 m<sup>3</sup> auf. Somit ist das vorhandene Rückhaltevolumen im RRB 21 rd. 453 m<sup>3</sup> größer als benötigt. Hier existiert somit immer noch ein „Reservevolumen“ für ggf. zukünftige Erweiterungen oder für größere Niederschlagsereignisse.

Durch die Flächenzunahme im B-Plan 19 um rd. 90 m<sup>2</sup> (100 m<sup>2</sup>, Abflussbeiwert 0,90) erhöht sich die direkt angeschlossene abflusswirksame Fläche von 15,805 ha auf 15,814 ha und das erforderliche Rückhaltevolumen von 5.172 m<sup>3</sup> auf 5.177 m<sup>3</sup>. Das entspricht einem Mehrvolumen von 5 m<sup>3</sup> bei einer vorhanden „Reserve“ von 453 m<sup>3</sup>. Hinsichtlich des vorhandenen Rückhaltevolumens kann die Flächenveränderung im B-Plan 19 damit als absolut unkritisch in Bezug auf die vorhandene wasserwirtschaftliche Infrastruktur angesehen werden.

Die Bemessung nach DWA-A 117 ist nachfolgend dargestellt.

RRB 21 mit Flächen "Alte Dorfstraße" und B-Plan 24					Bearbeiter: Hohage
Regenrückhalteraum, mit Vordrosselung aus RRB 16+17					22.09.2025
<b>Bemessung eines Regenrückhaltebeckens</b>					
T	Wiederkehrzeit	T=3a	T=3a		
f <sub>z</sub>	tollerierbares Risikomaß	mittel	mittel		
	Zuschlagfaktor f <sub>z</sub>	1,15			
t <sub>F</sub>	Maximale Fließzeit	15,0 min			
q <sub>Dr,k</sub>	zulässiger Drosselabfluss	0,9 l/(s*ha)			
A <sub>E</sub>	Einzugsgebietsfläche	34,063 ha			
A <sub>U</sub>	Hydraulischwirksame Fläche	15,814 ha	geregelt Drossel mit 60 l/s, abzgl. 30 l/s Vordrosselung aus dem RRB 16/17		
Q <sub>Dr,m</sub>	mittlere Drosselabflussspende	30,0 l/s			
q <sub>Dr,u</sub>	Flächenbezogener Drosselabfluss	1,9 l/(s*ha)			
f <sub>A</sub>	Abminderungsfaktor	0,998			
Nr.	D	r <sub>D(n)</sub>	V <sub>s,u</sub>	V	Bemessung des Rückhaltereaumes
1	5	273,3	93,4	1.477 m <sup>3</sup>	$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,u}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$ $V = V_{s,u} \cdot A_U$ $V = 5.177 \text{ m}^3$ $T_{\text{Entleerung}} = 47,9 \text{ h}$
2	10	173,3	118,0	1.866 m <sup>3</sup>	
3	15	132,2	134,5	2.127 m <sup>3</sup>	
4	20	108,3	146,5	2.316 m <sup>3</sup>	
5	30	81,7	164,8	2.606 m <sup>3</sup>	
6	45	61,5	184,6	2.919 m <sup>3</sup>	
7	60	50,0	198,6	3.141 m <sup>3</sup>	
8	90	37,6	221,2	3.497 m <sup>3</sup>	
9	120	30,6	237,1	3.749 m <sup>3</sup>	
10	180	22,9	260,2	4.115 m <sup>3</sup>	
11	240	18,6	275,9	4.363 m <sup>3</sup>	
12	360	13,9	297,4	4.703 m <sup>3</sup>	
13	540	10,4	316,0	4.998 m <sup>3</sup>	
14	720	8,5	327,2	5.175 m <sup>3</sup>	
15	1.080	6,3	327,3	5.176 m <sup>3</sup>	
16	1.440	5,2	327,4	<b>5.177 m<sup>3</sup></b>	
17	2.880	3,1	238,5	3.771 m <sup>3</sup>	
18	4.320	2,3	119,8	1.895 m <sup>3</sup>	
<b>Rückhaltevolumen</b>				<b>5.177 m<sup>3</sup></b>	Bei einer ungeregelten Drosselrichtung ist die mittlere Drosselabflussspende anzusetzen: $Q_{Dr,m} = 0,5 \cdot Q_{Dr,max}$

# Plan 1

Somit verbleibt noch der Nachweis der Klärbedingungen im RRB 21. Im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 wurde für die gedrosselte Einleitung aus dem B-Plan 24 (50 l/s) der Gesamtzufluss zum RRB 21 zu

$$97,8 \frac{l}{s * ha} * 13,55 ha + 30 \frac{l}{s} + 50 \frac{l}{s} = 1.405,67 \frac{l}{s}$$

ermittelt. Dabei wurde eine direkt angeschlossene abflusswirksame Fläche von 13,555 ha sowie ein Drosselabfluss von 30 l/s aus dem RRB 16/17 und 50 l/s aus dem neuen RRB im B-Plan 24 berücksichtigt.

Bei einem vorhandenen Querschnitt unter der Tauchwand von 29,6 m<sup>2</sup> folgte damit die Geschwindigkeit unter der Tauchwand zu

$$v = \frac{Q}{A} = \frac{1,40567 \frac{m^3}{s}}{29,6 m^2} = 0,047489 \frac{m}{s} < 0,05 \frac{m}{s}$$

Die Klärbedingungen im Bereich der Tauchwand wurden damit nachgewiesen.

Durch die Änderungen im B-Plan 19 ändert sich nur die direkt angeschlossene Fläche an das RRB 21, die Drosselabflüsse aus dem RRB 16/17 und dem geplanten RRB im B-Plan 24 bleiben unverändert.

Somit ergibt sich der neue Gesamtzufluss zum RRB 21 zu

$$97,8 \frac{l}{s * ha} * 13,564 ha + 30 \frac{l}{s} + 50 \frac{l}{s} = 1.406,55 \frac{l}{s}$$

Bei einem identischen Querschnitt unter der Tauchwand folgt damit die Geschwindigkeit unter der Tauchwand zu

$$v = \frac{Q}{A} = \frac{1,40655 \frac{m^3}{s}}{29,6 m^2} = 0,047519 \frac{m}{s} < 0,05 \frac{m}{s}$$

Die Klärbedingungen im Bereich der Tauchwand sind damit ebenfalls für die Veränderungen im B-Plan 19 nachgewiesen.

Der Nachweis der Oberflächenbeschickung ist ebenfalls nahezu identisch. Bei Minimalwasserstand von 30,80 mNN existiert vor der Tauchwand eine Wasserfläche von rd. 800 m<sup>2</sup>. Damit wurde im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den B-Plan 24 eine Oberflächenbeschickung von 6,3255 m<sup>3</sup>/(m<sup>2</sup>\*h) ermittelt. Der neu ermittelte Zufluss liegt mit 1.406,55 l/s nur rd. 1 l/s über dem bisherigen. Insofern ist die Oberflächenbeschickung ebenfalls nahezu unverändert und liegt mit rd. 6,3295 m<sup>3</sup>/(m<sup>2</sup>\*h) immer noch deutlich unter dem zulässigen Wert von 10 m<sup>3</sup>/(m<sup>2</sup>\*h).

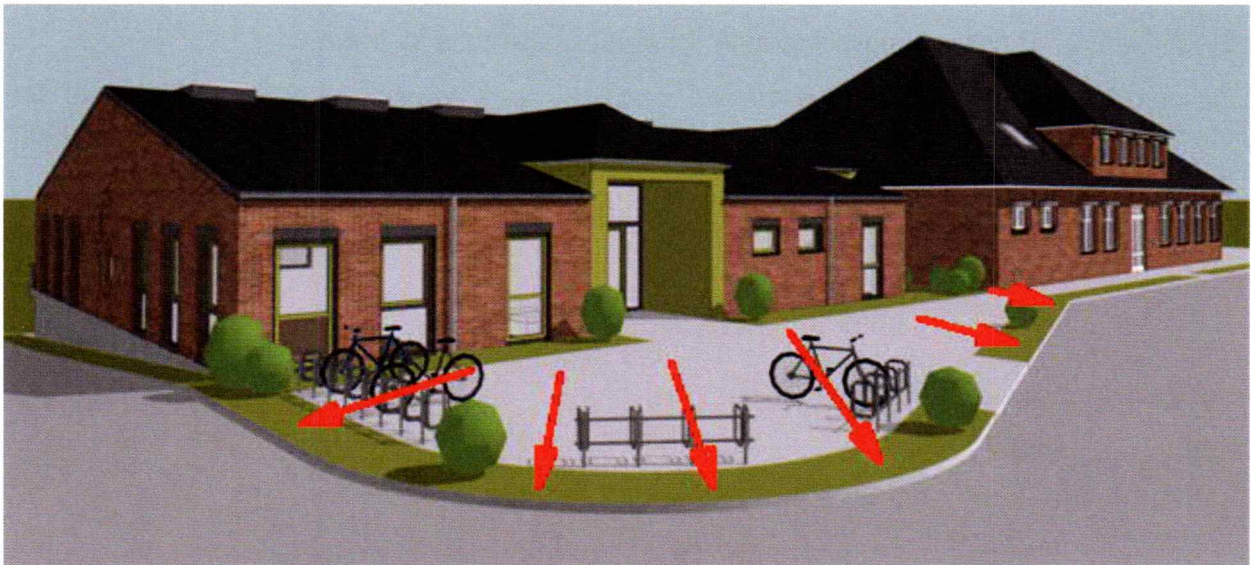
Durch die geplanten Veränderungen im B-Plan 19 ergeben sich somit marginale Änderungen im vorhandenen RRB 21, die aber keinerlei Auswirkungen auf die vorhandene Rückhalte- oder Klärfunktion haben.

Bauliche Anpassung am RRB 21 sind somit nicht erforderlich.

## 5 Aufnahmefähigkeit des vorhandenen Kanalnetzes

Das Niederschlagswasser des B-Plan 19 wird über den Kanal in der Schulstraße und den neu gebauten Kanal in der Fischbeker Straße abgeleitet. Der neu gebaute Kanal in der Fischbeker Straße ist ausreichend dimensioniert. Im Gegensatz dazu entspricht der Kanal in der Schulstraße mit einem vorhandenen Durchmesser DN 250 nicht den heutigen Anforderungen an den Entwässerungskomfort. Unter Berücksichtigung der Flächenzunahme im Bereich der Dachflächen und der Flächenreduzierung im Bereich der Verkehrswege ist die Flächenbilanz jedoch nahezu ausgeglichen, so dass von keiner real bemerkbaren Veränderung des derzeitigen Entwässerungskomforts ausgegangen werden kann.

Im Rahmen der weiteren Planung sollte daher eine ausgeglichene Flächenbilanz weiterhin angestrebt werden, wie es im derzeitigen Planungsstand der Fall ist. Wo es sinnvoll und technisch umsetzbar ist, sollten einzelne Teilflächen (z.B. der Gehwegbereich mit den Fahrradstellplätzen vor dem Eingang) nicht an das Kanalnetz angeschlossen, sondern über die geplanten Grünstreifen, die ggf. als flache Mulde ausgebildet werden, versickert werden, ggf. mit Notüberlauf in das Kanalnetz bei eingeschränkter Versickerungsfähigkeit. Hierdurch kann das vorhandene Kanalnetz zusätzlich entlastet werden.



Sofern vom Geländegefälle realisierbar, können auch Teilbereiche der Zufahrt und der Parkplätze in die geplanten Grünflächen entwässert werden.

## 6 Zusammenfassung

Für die geplanten Änderungen im B-Plan 19 wurde im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung nachgewiesen, dass das vorhandene RRB 21 an der Fischbeker Straße auch für einen potenziellen Flächenzuwachs von rd. 100 m<sup>2</sup> sowohl hinsichtlich des Rückhaltevolumens und auch hinsichtlich der Klärbedingungen im Klärteil des RRB 21 ausreichend bemessen ist und nicht angepasst werden muss. Auch größere Flächenänderungen ließen sich bei Bedarf nachweisen.

Das mit dem RRB 21 im Verbund zu betrachtende RRB 16/17 ist durch die Änderungen nicht betroffen. Auch für die Einleitstelle 5 am Gewässer B 35 ändert sich nichts, der geplante Drosselabfluss von 60 l/s braucht nicht angepasst zu werden.

De facto ist nach dem derzeitigen Planungsstand die Flächenbilanz nahezu ausgeglichen, so dass sich quasi keine Veränderungen im Abflussgeschehen ergeben.

Unter dem Aspekt, dass der vorhandene Regenwasserkanal in der Schulstraße nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Entwässerungskomfort genügt, sollte eine ausgeglichene Flächenbilanz auch in der weiteren Planung angestrebt werden, um die Situation vor Ort nicht zu verschlechtern. Sofern möglich, sollten dabei einzelne Teilflächen nicht an das Kanalnetz angeschlossen und im Bereich der geplanten Grünstreifen versickert werden (wenn technisch möglich), um die Entwässerungssituation in der Schulstraße zu verbessern.

Zusammenfassend sind damit jedoch grundsätzlich die Voraussetzung gegeben, dass die Niederschlagsentwässerung der geplanten Änderungen im B-Plans 19 als gesichert angesehen werden kann.

Aufgestellt: Kiel, den 22. September 2025

# PlanN



i. V. Dipl.-Ing. M. Hohage

(Projektleiter)